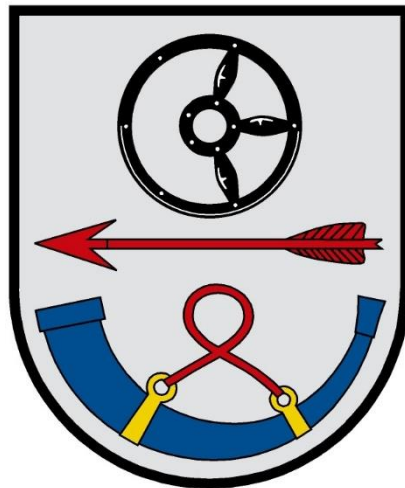


**Gemeinde  
Neuenkirchen-Vörden**



**Machbarkeitsstudie zum Thema  
„Schulwegsicherung im OT Hörsten“**

**12.11.2024**

## **Anlass:**

Die CDU-Fraktion im Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat mit Schreiben vom 09.12.2022 die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Verbesserung der Verkehrssituation zur Überquerung der L76 im Bereich der Siedlung Wiesental erbeten.

Nachstehend werden

1. die Lage der Siedlung Wiesental,
2. Begriffserläuterungen
3. Rechtliche Situation sowie
4. die verkehrliche Situation im Bereich der Siedlung Wiesental beschrieben und
5. ein Fazit gezogen.

## **Lage der Siedlung Wiesental:**

Die Siedlung Wiesental liegt außerhalb einer geschlossenen Ortschaft unmittelbar südlich der Grenze zum Landkreis Osnabrück westlich der Landstraße L 76. Planungsrechtlich ist das Gebiet der Siedlung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden als Mischgebiet (MI) bezeichnet. Eine weitere Bauleitplanung ist für das Gebiet der Siedlung nicht vorgenommen worden.

Die Siedlung Wiesental wird von ca. 75 Menschen bewohnt, davon haben ca. 10 Menschen ein Lebensalter von weniger als 17 Jahren und ca. 30 Menschen ein Lebensalter von mehr als 65 Jahren.

Auf der östlichen Seite der Landesstraße schließen sich mit der Wohnbebauung im Siedlungsgebiet „Auf dem Bolle“ und an der „Johanniterstraße“ schon die westlichen Wohngebiete des Grundzentrums Neuenkirchen an. Schulen, Kindergärten aber auch Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten befinden sich ausnahmslos im Ort Neuenkirchen, so dass für die Bewohner dieser Siedlung für alle Verrichtungen der Dinge des täglichen Lebens eine Überquerung der Landstraße erforderlich ist.

In den letzten Jahren hat es mehrfach Forderungen eines Anliegers gegeben, zur besseren Sicherheit bei der Überquerung der Landstraße eine Fußgängerlichtsignalanlage (FLSA) zu installieren. Bisher sind diese Anträge von den zuständigen Behörden stets als unbegründet abgelehnt worden.

## Begriffserläuterungen:

- Fußgängerüberwege (FGÜ):  
Begriff für verkehrsrechtlich angeordnete Überquerungen von Straßen durch Fußgängerverkehr, die innerörtlichen Überquerungen werden im Volksmund „Zebrastreifen“ benannt.
- Fahrbahnteiler:  
Bauliche Überquerungshilfe bei erhöhten Verkehrszahlen.
- Fußgängerlichtsignalanlagen (FLSA):  
Technische Sicherungsmaßnahme für Fußgänger- und Radfahrerquerung oberhalb einer bestimmten Kombination von Fußgänger-/Radfahrerverkehrsstärken (Querungsverkehr) und Kraftfahrzeugstärken (Längsverkehr).
- Dunkelampel:  
Sonderfall einer FLSA, die nur auf Anforderung des querenden Verkehrsteilnehmers in Betrieb geht und für die deshalb die niederschweligen Anforderungen an die Verkehrsstärken wie bei FGÜ gilt.

Bei Kombinationen innerhalb des für FGÜ möglichen Einsatzbereiches kommen alternativ bauliche Überquerungshilfen (Fahrbahnteiler) oder - bei Kraftfahrzeugverkehr von mehr als 450 Kfz/h – Lichtzeichenanlagen (FLSA) in Betracht. Bei Kombinationsstärken oberhalb des für Fußgängerüberwege möglichen bzw. empfohlenen Bereiches wird grundsätzlich eine Lichtzeichenanlage erwogen.

Außerhalb geschlossener Ortschaften sind FGÜ unzulässig.

## Rechtliche Situation:

Bei einem FGÜ oder einer FLSA handelt es sich gem. § 43 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) um eine Verkehrseinrichtung. Wie alle Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen darf diese gem. § 44 Abs. 1 StVO nur dann errichtet werden, wenn sie durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde angeordnet wurde. Die Entscheidungsfindung erfolgt bei der Straßenverkehrsbehörde durch eine Abwägung der Sicherheits- und Ordnungsaspekte, wie z. B. auch die Leichtigkeit des Verkehrs.

Um hinsichtlich der Errichtung von FLSA eine bundesweite Gleichbehandlung sicherzustellen, gibt es für diesen Bereich eine spezielle Regelung: Mittels der Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) werden in einer Matrix Verkehrsmengen aus Längs- und Überquerungsverkehren in ein Verhältnis zueinander gesetzt und hieraus Empfehlungen und Möglichkeiten für eine sachgerechte Entscheidung abgeleitet.

Über die Verkehrsmengen hinaus werden von der Straßenverkehrsbehörde auf Empfehlung der Verkehrssicherheitskommission weitere Aspekte berücksichtigt:

- Um welche Verkehre handelt es sich?
- Sind besonders schutzbedürftige Personen, wie beispielsweise Grundschüler im Überquerungsverkehr vertreten und, wenn ja, mit welchem Anteil?
- Wie sind die Sichtverhältnisse von und auf die mögliche Überquerungsstelle?
- Befindet sich in der Nähe bereits eine Möglichkeit, gesichert die Straße zu überqueren?
- Werden die Nebenanlagen nur durch Fußgänger oder auch von Radfahrer genutzt?
- Sind Radfahrer ggf. verpflichtet, die Nebenanlagen zu benutzen?
- Ist Unfallgeschehen verzeichnet und welche Kausalitäten bestanden dabei?
- Welche zulässige Höchstgeschwindigkeit gilt für den Fahrbahnverkehr?

Der Straßenbaulastträger als Empfänger der straßenverkehrsbehördlichen Anordnung wird durch diese gem. § 5 b Straßenverkehrsgesetz (StVG) zur Errichtung und Unterhaltung der Lichtzeichenanlage verpflichtet.

### **Verkehrliche Situation im Bereich der Siedlung Wiesental:**

Der Landkreis Vechta als örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde sowie die dortige Verkehrssicherheitskommission haben sich bereits mehrfach mit dem Thema der Errichtung einer FLSA im Bereich der Einmündung der Straße „Wiesental“ auf die L 76 beschäftigt. Die im Rahmen der Antragsprüfungen ermittelten Überquerungsverkehre waren allerdings deutlich zu gering, um überhaupt die Errichtung eines FLSA in Betracht zu ziehen.

Nach der R-FGÜ 2001 ist dafür mindestens eine Zahl von 50 Überquerungen pro Stunde erforderlich. Bei Zählungen am 19.10.2017 und am 19.04.2018 wurden in den Spitzenstunden 14 Personen, davon 1 Kind bzw. 10 Personen im Überquerungsverkehr festgestellt.

Mit Schreiben vom 30.01.2022 hat ein Anwohner (Herr Kramer) dem Landkreis gegenüber u. a. erklärt, dass man in der Wiesentalsiedlung „die notwendigen Überquerungszahlen unter normalen Umständen nicht erreichen würde.“

Ein Unfallgeschehen ist in dem fraglichen Bereich lt. Angaben des Landkreises Vechta im zurückliegenden 3-Jahreszeitraum nicht festzustellen.

Nach Auskunft des Landkreises Vechta hätte aber auch eine fehlende bauliche Weiterführung als Geh- oder Radweg über den Strietweg der Errichtung einer FLSA entgegengestanden.

### **Fazit:**

Somit ist festzuhalten, dass eine Fußgänger-/Radfahrerquerung aufgrund der Lage der Siedlung Wiesental außerhalb einer geschlossenen Ortschaft rechtlich nur als FLSA angeordnet werden könnte. Für eine solche verkehrsrechtliche Anordnung werden die notwendigen Überquerungszahlen nicht ansatzweise erreicht und auch die fehlende bauliche Weiterführung der Nebenanlagen stünde einer Anordnung einer FLSA entgegen bzw. müsste im Vorfeld einer verkehrsbehördlichen Anordnung errichtet werden.